

Das preußische Wassergesetz

Vom 7. April 1913

auf Grund der Verhandlungen des Landtages

erläutert

von

Dr. Hans Gottschalk

Rechtsanwalt in Dortmund



A. Marcus & E. Webers Verlag

Dr. jur. Albert Ahn

Bonn 1913

Ohlenroth'sche Buchdruckerei Georg Richter, Erfurt.

Vorwort.

Die vorliegende Ausgabe des neuen Preussischen Wassergesetzes verfolgt den Zweck, das Gesetz an Hand der ihm zugrunde liegenden Materialien in kurzer und gemeinverständlicher Form zu erläutern. Das Gesetz, welches zum ersten Male seit dem Allgemeinen Landrechte die für die allgemeine Volkswirtschaft ungemein wichtige Materie des Wasserrechts einheitlich regelt, ist Gegenstand sehr umfangreicher Vorarbeiten in den Ministerien und eingehendster Beratungen in beiden Häusern des Landtages gewesen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß der dem Gesetze zugrunde liegende Entwurf der vierte der seit dem Jahre 1893 in den Ministerien ausgearbeiteten Entwürfe ist und daß allein der Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses, abgesehen von den ihm beigefügten Anlagen, einen Band von 543 Seiten umfaßt. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die große Bedeutung, welche diesen Materialien für die Auslegung des Gesetzes zukommt. Ihre Zusammenfassung in wesentlich abgekürzter Form, wie sie die vorliegende Arbeit angestrebt hat, wird daher die Anwendung des Gesetzes in der Praxis erleichtern.

Dortmund, im April 1913.

Gottschalk.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	IX—XVIII
Gegenüberstellung der Bezeichnung der Paragraphen in den Materialien und in dem Gesetze	XIX—XXI
Erster Abschnitt. Wasserläufe.	
Erster Titel. Begriff und Arten der Wasserläufe.	
§§ 1—6	1—12
Zweiter Titel. Eigentumsverhältnisse bei den Wasserläufen.	
§§ 7—18	13—28
Dritter Titel. Benutzung der Wasserläufe.	
I. Allgemeine Vorschriften.	
§§ 19—24	29—38
II. Gemeingebrauch	
§§ 25—39	38—48
III. Benutzung durch den Eigentümer.	
§§ 40—45	48—55
IV. Verleihung.	
§§ 46—86	55—85
V. Ausgleichung.	
§§ 87—90	85—87
VI. Stauanlagen.	
1. Allgemeine Vorschriften.	
§§ 91—105	87—99
2. Talsperren.	
§§ 106—112	99—101
Vierter Titel. Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer.	
§§ 113—151	102—132
Fünfter Titel. Ausbau der Wasserläufe und ihrer Ufer.	
§§ 152—175	132—149
Sechster Titel. Beteiligung des Staates und der Provinzen an dem Ausbau der Wasserläufe zweiter Ordnung.	
§§ 176—181	149—152
Siebenter Titel. Wasserbücher	
§§ 182—195	152—162
Zweiter Abschnitt. Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören.	
§§ 196—205	162—175
Dritter Abschnitt. Wassergenossenschaften.	
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften.	
§§ 206—237	176—195
Zweiter Titel. Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges.	
§§ 238—244	196—203
Dritter Titel. Zwangsgenossenschaften.	
§§ 245—247	203—206
Vierter Titel. Verfahren zur Bildung von Genossenschaften.	
§§ 248—274	207—220

	Seite
Fünfter Titel. Änderung der Satzung.	
§§ 275—277	220—221
Sechster Titel. Auflösung und Liquidation von Genossenschaften.	
§§ 278—282	221—222
Siebenter Titel. Genossenschaften, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet sind.	
§ 283	222
Vierter Abschnitt. Verhütung von Hochwassergefahr.	
Erster Titel. Polizeiliche Beschränkungen im Hochwasserabflußgebiete von Wasserläufen.	
§ 284	223—229
Zweiter Titel. Freihaltung des Überschwemmungsgebiets von Wasserläufen.	
§§ 285—290	229—234
Dritter Titel. Seebeiche an der Ostsee.	
§ 291	234
Vierter Titel. Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses.	
§§ 292, 293	235—237
Fünfter Titel. Deichverbände.	
§§ 294—318	237—251
Sechster Titel. Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören.	
§§ 319—322	251—253
Siebenter Titel. Besondere Vorschriften für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.	
§§ 323—329	253—258
Fünfter Abschnitt. Zwangsrechte.	
§§ 330—341	258—272
Sechster Abschnitt. Wasserpolizeibehörden.	
§§ 342—355	272—286
Siebenter Abschnitt. Schauämter.	
§§ 356—366	286—292
Achter Abschnitt. Wasserbeiräte.	
§§ 367—369	293—296
Neunter Abschnitt. Landeswasseramt.	
§§ 370—373	296—299
Zehnter Abschnitt. Strafbestimmungen.	
§§ 374—378	299—304
Elfte Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen.	
§§ 379—401	304—333
Anlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)	
Die Wasserläufe erster Ordnung	334—348
Sachregister	349—360
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichts- und Beschlußbehörden im Wassergesetz	361—364



Abfürzungen und Literaturangaben.

- a. a. D. = am angegebenen Orte.
ABG. = Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten.
ACh. = Abgeordnetenhaus.
ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.
Anschuß = Anschluß, Artikel: Bewässerungs-, Entwässerungsrecht, Deichwesen, Wassergenossenschaften im Handw. der Staatsw.
Baumerl = Baumerl, Aufsätze über den Preussischen Wassergesetz-Entwurf, Halle a. S. 1913.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
Begr. = Begründung zum Entwurfe eines Wassergesetzes (s. Einleitung).
v. Bülow-Fastenau = v. Bülow-Fastenau, Gesetz, betr. die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 Berlin 1886.
DG. = Deichgesetz von 1848.
Druckf. = Druckfaden.
Entsch. = Entscheidung.
Entw. = Entwurf.
GBD. = Grundbuchordnung.
GD. = Gewerbeordnung.
Handw. der Staatsw. = Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad usw. 1909—1911.
HCh. = Herrenhaus.
Holz = Holz, Die Neuordnung des Wasserrechts in Preußen, Berlin 1912.
HWSchG. = Hochwasserbeschußgesetz von 1906.
KB. = Kommissionsbericht.
Mabraun = Mabraun, Das Strombauverwaltungs-gesetz, Berlin 1887.
Nieberding-Frank = Nieberding, Wasserrecht und Wasserpolizei im Preussischen Staate, zweite Auflage, bearbeitet von Frank, Breslau 1889.
DVG. = Oberverwaltungsgericht.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
StBG. = Strombauverwaltungs-gesetz.
Sten. B. = Stenographische Berichte.
StGB. = Strafgesetzbuch.
WGG. = Wassergenossenschaftsgesetz.
-

Einleitung.

I. Allgemeines.

Die gesetzliche Neuregelung des preussischen Wasserrechts entspricht einem dringenden volkswirtschaftlichen Bedürfnisse.

Dies folgt schon ohne weiteres daraus, daß die letzte zusammenfassende Regelung des preussischen Wasserrechtes durch das Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794 erfolgt ist.

Schon bald ließ der im Anfange des 19. Jahrhunderts einsetzende wirtschaftliche Aufschwung Änderungen und Ergänzungen der wasserrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich erscheinen. Vor allem erwiesen sich neue Bestimmungen erforderlich im Interesse der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke, ferner zum Schutze gegen Hochwassergefahren, sowie endlich und vor allem zur Ausnutzung des Wassers für gewerbliche Zwecke. Man behielt sich zunächst mit dem Erlasse von Spezialgesetzen, um die am schwersten empfundenen Lücken des A. L. R. auszufüllen. Auf diesem Bestreben beruhen verschiedene zu Anfang des 19. Jahrhunderts erlassene Deich- und Uferordnungen und vor allem das im Interesse der Bodenkultur erlassene Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorflut vom 15. November 1811, das sogenannte Vorflutedikt.

Die Erweiterung des Gebiets der preussischen Monarchie im Jahre 1815 um Gebiete, in welchen zum Teil der code civil, zum Teil gemeines Recht galt, rief von neuem den Wunsch nach einer Modifikation des Wasserrechts wach. Dem entsprach die Regierung durch die Vorlegung eines Entwurfes, welcher eine Regelung sämtlicher wasserrechtlichen Verhältnisse enthielt. Dieser Entwurf scheiterte aber an den Bedenken der Provinzialstände. Man sah daher von einer einheitlichen Regelung des Wasserrechts ab und beschränkte sich auf die Einbringung mehrerer Einzelgesetze. Dem verdanken das Gesetz vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse und das Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen ihre Entstehung.

In der Folgezeit beschränkte sich die wasserrechtliche Gesetzgebung darauf, die vorgenannten Gesetze zu ergänzen und sie auf später erworbene Landesteile auszudehnen, sowie das in den einzelnen Provinzen geltende Recht fortzuentwickeln.

Erst die weitere Ausdehnung des preussischen Staatsgebiets im Jahre 1866 ließ, insbesondere weil in den neuerworbenen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau ein von den übrigen Provinzen und unter sich völlig verschiedener Rechtszustand herrschte, wiederum den Wunsch nach einer einheitlichen Gesetzgebung

auf dem Gebiete des Wasserrechts rege werden. Die zu Beginn der 70er Jahre unternommene Neuregelung hatte jedoch ebenfalls keinen Erfolg, weil man auf eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie durch das Bürgerliche Gesetzbuch, dessen Vorarbeiten gerade in jener Zeit begannen, hoffte.

Man beschränkte sich daher wieder auf den Erlaß von Spezialgesetzen, als welche aus jener Zeit das Gesetz über die Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, sowie das Gesetz, betreffend die Befugnisse der Strombauverwaltung gegenüber den Uferbesitzern an öffentlichen Flüssen, vom 20. August 1883 zu nennen sind.

Das B. u. V. hat jedoch die Erwartungen, die man auf es gesetzt hatte, nicht erfüllt, sondern vielmehr gemäß den Art. 65 und 66 seines Einföhrungsgesetzes die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechts, des Flözrechts und des Flößereirechts sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten und schließlich die Bestimmungen, welche dem Deich- und Seilrecht angehören, unberührt gelassen.

Die Unvollständigkeit der wasserrechtlichen Bestimmungen machte sich aber immer empfindlicher bemerkbar. Dies gilt vor allem für das Gebiet des Hochwasserschutzes. Verschiedene schwere Beschädigungen führten zu dem Erlasse mehrerer Sondergesetze für die Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen und schließlich des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905. Ferner ist das Gesetz, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen, vom 1. April 1905, sowie das Quellschutzgesetz vom 14. Mai 1908 zu erwähnen.

Inzwischen war man aber von den verschiedensten Seiten, insbesondere von den Vertretungen der Landwirtschaft, wiederum an die Regierung mit dem Wunsche nach einer Modifikation des Wasserrechts herantreten, einem Wunsche, dem auch beide Häuser des Landtages ihre Unterstützung liehen. Dem gab die Regierung Folge und veröffentlichte im Jahre 1893 einen von einer Ministerialkommission ausgearbeiteten Wassergesetzentwurf. Auf Grund der Kritiken, welchen dieser Entwurf unterzogen wurde, wurde im Jahre 1896 mit seiner Umarbeitung begonnen und im Jahre 1907 der zweite Entwurf fertiggestellt und den Vertretern der interessierten Kreise zur Begutachtung vorgelegt. Unter Berücksichtigung der Äußerungen derselben wurde sodann eine nochmalige Umarbeitung zu einem dritten, im Jahre 1909 vollendeten Entwurf vorgenommen. Aus den Beratungen der Kommissionen sämtlicher Ministerien über diesen ist sodann der vierte Entwurf hervorgegangen, welcher die Grundlage des vorliegenden Wassergesetzes bildet.

Dieser Entwurf nebst Begründung — Druckf. Nr. 9 A und B des A. u. V. Reg. = Ber., V. Session 1912/13 — wurde nach seiner ersten Beratung in den Sitzungen vom 19. und 20. Februar 1912 (Sten. B. A. S. 1230—1317) vom Abgeordnetenhaus einer Kommission von

28 Mitgliedern überwiesen. Die Kommission beriet den Entwurf in zwei Lesungen und erstattete darüber einen ausführlichen Bericht (Druckf. Nr. 611 A nebst Anl. B und C). Auf Grund desselben fand im Abgeordnetenhaus vom 13. bis 16. November die zweite (Sten. B. UG. S. 7950—8340) und am 5. und 6. Dezember 1912 die dritte Lesung (Sten. B. UG. S. 8501—8641) statt.

Auch das Herrenhaus setzte eine Kommission von 20 Mitgliedern zur Vorberatung des Entwurfes gemäß den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses ein, die über denselben in zwei Lesungen beriet. Auf Grund des von der Kommission erstatteten Berichts (Druckf. Nr. 209 A des Hh., Session 1912/13) fand im Herrenhause die Beratung des Gesetzes am 3. und 4. Februar 1913 (Sten. B. Hh. S. 966—1086) statt.

Die Abänderungen, welche das Herrenhaus an dem Gesetze vorgenommen hatte, machten eine nochmalige Vorlage desselben an das Abgeordnetenhaus notwendig, welche am 21. Februar 1913 erfolgte und zur einstimmigen Annahme des Gesetzes mit diesen Abänderungen führte (Sten. B. UG. S. 11800—11804).

Durch das so zum Gesetze gewordene Wassergesetz ist der Zersplitterung des geltenden Wasserrechts, die am klarsten daraus hervorgeht, daß im § 399 außer einer Anzahl von Vorschriften des WR. und des code civil 77 einzelne Sondergesetze aufgehoben sind, ein Ende gemacht und das Wasserrecht, soweit nicht in den §§ 387 ff. einzelne Sondergesetze aus besonderen Gründen aufrechterhalten sind, für das ganze preussische Staatsgebiet einheitlich geregelt worden. Zugleich ist durch diese Neuregelung den veränderten wasserwirtschaftlichen Verhältnissen, die vor allem auf dem starken Anwachsen der Bevölkerung, dem intensiveren Betriebe der Landwirtschaft, der Entwicklung der Industrie und der Zunahme des Verkehrs beruheten, Rechnung getragen worden. Es sei in dieser Beziehung hingewiesen auf die Bedeutung der Trinkwasserversorgung und der Abwässerbeseitigung für die großen Gemeinden, die wesentlich gesteigerte Benutzung des Wassers zu Ent- und Bewässerungszwecken für die Landwirtschaft, die stets wachsende Ausnutzung der Wasserkräfte in der Industrie und die erhebliche Zunahme des Verkehrs auf den schiffbaren Gewässern. Dazu kommt als besonderer Zweig der modernen Wasserwirtschaft das Talsperrenwesen, welches für die verschiedensten Zwecke (Wasserbereitung, Triebwerke, Hochwasserschutz) von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewonnen hat.

Ferner regelt das Gesetz mit Rücksicht auf dessen Bedeutung für die Allgemeinheit zum ersten Male die Rechtsverhältnisse an den nicht zu den Wasserläufen gehörenden Seen und dem unterirdischen Wasser.

Bei der Verschiedenheit der an den Gewässern bestehenden Interessen sind naturgemäß Gegensätze unvermeidlich. Zwischen diesen versucht das Gesetz nach Möglichkeit einen Ausgleich zu schaffen und die Benutzung der Gewässer so zu regeln, wie es im Endzwecke dem Gemeinwohle am meisten entspricht (vgl. a. Begr. 1—6).

II. Grundzüge des Gesetzes.

Das Wassergesetz teilt die Gewässer in zwei Hauptgruppen ein: die Wasserläufe, die es im ersten Abschnitt (§§ 1—195) behandelt, und die Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören, deren Rechtsverhältnisse es im zweiten Abschnitte (§§ 196—205) regelt, ein. Der Begriff der Wasserläufe ergibt sich aus § 1; die wesentlichsten Merkmale eines solchen sind Vorhandensein eines natürlichen oder künstlichen Bettes sowie eines ständigen oder zeitweiligen oberirdischen Abflusses. Je nachdem das Bett ein natürliches oder künstlich von Menschenhand geschaffenes ist, spricht man von natürlichen oder künstlichen Wasserläufen. Die Unterscheidung von öffentlichen und nichtöffentlichen (privaten) Flüssen ist fortgefallen und an deren Stelle die Einteilung der Wasserläufe in drei Ordnungen getreten. Die Zugehörigkeit zu einer dieser Ordnungen ergibt sich aus den Verzeichnissen über die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung, deren ersteres dem Gesetze selbst als Anhang beigelegt, während letzteres von den Oberpräsidenten aufzustellen ist. Alle nicht in diese Verzeichnisse aufgenommenen Wasserläufe bilden, soweit sie den Anforderungen des § 1 entsprechen, die der dritten Ordnung (§§ 2—4).

Das Eigentum an den Wasserläufen ist von dem Wassergesetze in Abweichung von dem bisherigen Rechte ganz allgemein als Privateigentum und zwar nicht nur an dem Bette, sondern auch an der fließenden Welle, soweit an dieser überhaupt ein Eigentum der Natur der Sache nach möglich ist, ausgestaltet. Das Eigentum an den Wasserläufen erster Ordnung steht grundsätzlich dem Staate (§ 7), das an den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung in den in § 8 näher bestimmten Grenzen den Anliegern zu, jedoch sind die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Eigentumsrechte in gewissem Umfange aufrechterhalten worden (§ 9). Veränderungen in den Ordnungen der Wasserläufe führen eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen an ihnen regelmäßig nicht herbei (§ 11).

Über die Grenze des Eigentums an dem Wasserlaufe und den Ufergrundstücken (die Uferlinie) trifft § 12 nähere Bestimmungen.

Die grundbuchliche Behandlung der Wasserläufe regelt § 13.

Durch die Gewalt des Wassers werden häufig Veränderungen an den Wasserläufen hervorgerufen, sie können bestehen in Inselbildungen, Schaffung eines neuen Bettes, Anlandungen und Losreißen von Teilen des Ufers (vgl. über die dadurch entstehenden Rechtsverhältnisse §§ 14—18).

Den Hauptgrund für die Neuregelung des Wasserrechts bildeten die unzureichenden Vorschriften des bisherigen Rechts über die Benutzung der Wasserläufe. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Wassergesetzes zerfallen in Bestimmungen allgemeiner Natur, die für alle Arten der Benutzung gelten, solche über den Gemeingebrauch, den Eigentümergebrauch, die Verleihung, die Ausgleichung und die Stauanlagen.

Die allgemeinen Vorschriften (§§ 19—24) haben vorwiegend polizeilichen Charakter und schränken die Benutzungen der Wasserläufe im Interesse des Gemeinwohls ein. Es soll durch sie vor allem eine schädliche Verunreinigung des Wassers vermieden werden; hierauf beruht das Verbot des Einbringens gewisser fester Stoffe in § 19, sowie das Erfordernis der Anzeige bei der beabsichtigten Einleitung flüssiger Stoffe in die Wasserläufe (§ 23). Eine Verunreinigung entgegen diesen Vorschriften verpflichtet zum Schadensersatz nach näherer Maßgabe des § 24.

Auf Grund des Gemeingebrauchs (§§ 25—39) ist entsprechend dem bisherigen Rechte die Benutzung der Wasserläufe in gewissem, genau begrenztem Umfange jedermann gestattet. Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang des Gemeingebrauchs, der sowohl bei den künstlichen und natürlichen, als auch bei den natürlichen Wasserläufen der drei Ordnungen ein verschiedener ist, enthalten die §§ 25 ff. Das Verhältnis des Gemeingebrauchs zu den Rechten des Eigentümers und den gemäß §§ 379—381 aufrechterhaltenen Rechten, sowie dasjenige mehrerer zum Gemeingebrauche Berechtigter untereinander richtet sich nach den §§ 36 und 37. Im übrigen ist aber die Regelung des Gemeingebrauchs ganz allgemein der Wasserpolizeibehörde überlassen (§ 39).

Auch das grundsätzlich unbeschränkte Benutzungsrecht des Eigentümers eines Wasserlaufs ist im Interesse der allgemeinen Wasserwirtschaft gewissen Einschränkungen unterworfen, über welche nähere Vorschriften in den §§ 41—43 enthalten sind.

Die §§ 46—86 regeln das vom Wassergesetze neugeschaffene Rechtsinstitut der Verleihung, durch welche einerseits Nichteigentümern die Neubegründung von Benutzungsrechten an den Wasserläufen und anderseits den Eigentümern die Befreiung von den der Ausübung seines Rechtes gesetzten Schranken ermöglicht wird. Das Gesetz trifft eingehende Bestimmungen über die Gegenstände der Verleihung (§ 46), ihre Erteilung und Versagung (§§ 47 ff.). Besonders berücksichtigt ist die Möglichkeit, etwa durch die Ausübung des verliehenen Rechts entstehenden Schäden durch Herstellung von Einrichtungen vorzubeugen, hierüber verhalten sich die §§ 50 und 55—58. Sind solche Einrichtungen nicht möglich oder nicht ausreichend, so ist dem Benachteiligten Entschädigung zu leisten (§§ 51, 52). Ein Entgelt darf dem Unternehmer bei der Verleihung dagegen nicht auferlegt werden (§ 54). Das Verfahren bei der Verleihung ist in den §§ 64 ff. geordnet; Verleihungsbehörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß (§ 64), in zweiter Instanz entscheidet das Landeswasseramt (§ 76).

Das verliehene Recht ist im ordentlichen Rechtswege verfolgbar (§ 81). Es kann jedoch unter gewissen Umständen entzogen werden und zwar sowohl gegen Entschädigung (§ 84) als auch ohne eine solche (§ 85).

Rechte, die der Verleihung nicht zugänglich sind, stehen einem verliehenen gleich, wenn sie gemäß § 86 sichergestellt sind.

Bestehen mehrere Benutzungsrechte an einem Wasserlaufe nebeneinander, so wird es häufig zu Konflikten bei Ausübung derselben kommen. Um diese zu vermeiden, sieht das Gesetz in den §§ 87—90 ein Ausgleichungsverfahren vor, in welchem Maß, Zeit und Art der Benutzung für jeden der Berechtigten festgesetzt wird.

Von den verschiedenen Benutzungsarten eines Wasserlaufs läßt das Gesetz eine besondere Behandlung der Benutzung mittels Stauanlagen zuteil werden (§§ 91—112). Die Stauhöhe bei ihnen wird durch eine Staumarke festgelegt, deren Setzung, Erhaltung usw. eingehend geregelt ist. Im übrigen sind Vorschriften über die Erhaltung, Sicherung, Befestigung und das Ablassen der Stauanlagen getroffen. Auch sind Zuschüsse bei den seitens des Staates und der Provinzen errichteten Stauanlagen von größerem Umfange vorgesehen (§ 104). Als solche kommen vor allem die Talsperren in Betracht, für welche mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für die Allgemeinheit in den §§ 106—112 noch einige Sondervorschriften bezüglich ihrer Errichtung und Beaufsichtigung getroffen worden sind.

Eine Benutzung der Wasserläufe, wie sie den Erfordernissen einer geordneten Wasserwirtschaft entspricht, ist aber nur dann möglich, wenn die Wasserläufe auch ordnungsmäßig unterhalten werden. Die Unterhaltung der Wasserläufe nach bisherigem Rechte krankte vor allem an dem Mangel von geeigneten Trägern der Unterhaltungslast, insbesondere bei den Privatflüssen. Diesen Mangel beseitigt das Wassergesetz, indem es die Unterhaltung der natürlichen Wasserläufe zweiter Ordnung, die im allgemeinen dem Begriffe der bisherigen Privatflüsse entsprechen, grundsätzlich den eigens zu diesem Zwecke zu bildenden Wassergenossenschaften (vgl. §§ 206 ff.) überträgt, während bei den natürlichen Wasserläufen erster Ordnung, die sich im wesentlichen mit dem bisherigen Begriffe der Ströme decken, die Unterhaltung, wie auch nach geltendem Rechte dem Staate verbleibt (§ 115 Nr. 1 und 2). Die natürlichen Wasserläufe dritter Ordnung sowie die künstlichen Wasserläufe sind von den Eigentümern bzw. von den Anliegern zu unterhalten (§ 115 Nr. 3 und 4). Das Gesetz läßt jedoch dort, wo eigenartige sachliche oder örtliche Verhältnisse bestehen, eine anderweitige Regelung der Unterhaltungslast zu (§§ 116—118, vgl. a. § 125), auch werden bestehende Unterhaltungspflichten in weitgehendem Umfange aufrechterhalten (§§ 126 ff.).

Der vierte Titel enthält aber nicht nur Bestimmungen über die Unterhaltung der Wasserläufe, die hauptsächlich in der Erhaltung der Vorflut, bei Wasserläufen erster Ordnung auch der Schifffahrt besteht (§ 114), sondern auch über die Unterhaltung der Ufer. Die Beschaffenheit der Ufer muß eine solche sein, daß sie keine Hindernisse für die Vorflut bilden. Ihre Erhaltung in einem dementsprechenden Zustande liegt hauptsächlich dem zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichteten ob (§ 119), während den Eigentümern der Ufergrundstücke nur gewisse Uferarbeiten einfacherer Art auferlegt sind (§ 120).

Um den Unterhaltungspflichtigen die Ausführung der erforderlichen Arbeiten zu erleichtern, ist ihnen in den §§ 135—144 eine Anzahl von Rechten gegenüber den Anliegern gegeben, die sich vor allem auf die Benutzung der Ufergrundstücke zu Vorarbeiten, Beschaffung und Lagerung von Materialien beziehen.

Privatrechtliche Vereinbarungen bezüglich der Unterhaltung sind zulässig (§ 113 Abs. 2, 121).

Die für die Anordnung der Unterhaltungsarbeiten im einzelnen zuständigen Behörden bestimmt § 133. Streitigkeiten über die Unterhaltungslast werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden (§ 148).

Den Erfordernissen einer gedeihlichen Wasserwirtschaft ist jedoch nicht schon dann genügt, wenn die Wasserläufe und ihre Ufer in einem ordnungsmäßigen Zustande erhalten werden, ihre fortschreitende Entwicklung erfordert vielmehr auch die Vornahme von Verbesserungen an diesen. Diesen sog. Ausbau sucht das Wassergesetz nach Möglichkeit zu fördern, indem es hierfür ein besonderes vereinfachtes Verfahren zuläßt, über welches sich die §§ 163—171 verhalten; eine weitere Vereinfachung des Verfahrens kann gemäß § 173 bei Ausbauarbeiten von geringerer Bedeutung (§ 153 Nr. 2) gestattet werden.

Die wichtigsten Aufgaben des Ausbaus sind in § 153 Nr. 1 aufgezählt. Zu ihrer Vornahme sind jedoch nur der Staat und andere öffentlichrechtliche Körperschaften sowie die Wassergenossenschaften befugt (§ 155). Zur Verhütung von Nachteilen für die Anlieger hat der Ausbauberechtigte, ähnlich wie bei der Verleihung, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und, soweit solche nicht tunlich sind, Entschädigung zu leisten (§§ 156 ff.).

An sich besteht nur ein Recht zum Ausbau. Da aber der Ausbau von natürlichen Wasserläufen zweiter Ordnung häufig im Interesse der Allgemeinheit liegen wird, setzt der sechste Titel für die zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten auch eine Ausbaupflicht fest. Die Ausübung eines dahingehenden Zwanges durch die Wasserpolizeibehörde ist aber regelmäßig nur zulässig, wenn der Staat und die Provinzen sich an den Kosten eines solchen Ausbaus in der in dem § 177 näher angegebenen Weise beteiligen.

Um die Kenntnisnahme der an den Wasserläufen bestehenden Rechte zu ermöglichen, schreibt das Wassergesetz die Einrichtung von Wasserbüchern vor. Über die einzutragenden Rechte verhält sich § 182; ferner muß gemäß § 380 die Eintragung der nach § 379 aufrechterhaltenen Rechte in sie binnen 10 Jahren bei Gefahr des Verlustes erfolgen.

Die Wasserbücher werden vom Bezirksausschuß geführt (Wasserbuchbehörde, § 183). Die Eintragungen erfolgen bei den von Behörden begründeten Rechten auf Antrag der erstinstanzlichen Behörde (§ 185), bei den noch aufrechterhaltenen Rechten auf Antrag des Berechtigten (§ 186). Die Voraussetzungen der Anträge der letzteren sowie der Eintragung und von Berichtigungen derselben sind in den §§ 186—188, 191 und 192 näher geregelt. Die Eintragung im Wasser-

buche hat die Wirkung, daß sie bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt (§ 190).

Neben den Wasserbüchern sollen zur Förderung der Gewässerfunde für die Wasserläufe erster und zweiter Ordnung Beschreibungen angelegt werden, die einen Überblick über die Beschaffenheit, den Abflußvorgang und die Wasserwirtschaft der Wasserläufe geben (§ 194).

Den Gegensatz zu den Wasserläufen bilden die Gewässer, die nicht zu den Wasserläufen gehören. Über diese sind in dem zweiten Abschnitte des Wassergesetzes (§§ 196—205) Bestimmungen getroffen. Sie regeln zunächst das Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers über das auf oder unter der Oberfläche seines Grundstückes befindliche Wasser (§ 196), ferner die Rechtsstellung desselben und der Eigentümer der tieferliegenden Grundstücke bezüglich des wildabfließenden Wassers (§§ 197, 198). Von erheblicher Bedeutung, insbesondere auch, weil sie zum ersten Male eine gesetzliche Regelung dieser Materie für Preußen bringen, sind die Vorschriften über die Benutzung der nicht zu den Wasserläufen gehörenden Seen und die Zutageförderung des unterirdischen Wassers (§§ 199 ff.). Das bisher an diesen Gewässern bestehende freie Verfügungsrecht des Eigentümers ist wesentlich eingeschränkt worden und zwar hauptsächlich im Interesse der Verhütung einer für andere nachteiligen Veränderung des Wasserstandes, des Grundwasserstandes und einer Verunreinigung dieser Gewässer. Die Befreiung von diesen Beschränkungen kann in einem dem Verlehungsverfahren nachgebildeten Verfahren erreicht werden, ebenso ist ein Ausgleichungsverfahren zulässig (§ 203).

Wegen der beim Inkrafttreten des Wassergesetzes bestehenden Rechte bezüglich der Gewässer dieser Abschnitte vgl. § 379.

Im dritten Abschnitte des Wassergesetzes sind die bereits erwähnten Wassergenossenschaften behandelt. Die Zwecke, zu denen sie gebildet werden können, sind gegenüber dem bisher geltenden Wassergenossenschaftsgesetze von 1879 wesentlich erweitert und in § 206 aufgezählt. Ihre Bildung kann erfolgen durch einstimmigen Beschluß der Beteiligten, durch Mehrheitsbeschluß unter zwangsweiser Heranziehung der Minderheit oder vermittels Zwanges, auch gegen den Willen der Mehrheit (§ 207). Über die Ausgestaltung der Wassergenossenschaften im einzelnen, ihren Sitz, ihre Rechts- und Verfügungsfähigkeit, Mitglieder, Vorstand, Sapung, Beiträge, Wirtschaftsführung, Beaufsichtigung durch die Behörden sowie über die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb derselben enthalten die §§ 208 ff. eingehende Vorschriften. Ebenso ist das bei der Bildung einer Genossenschaft zu beobachtende Verfahren sowie ihre Auflösung und Liquidation (§§ 248 ff., 278 ff.) Gegenstand einer Reihe von ins einzelne gehenden Bestimmungen.

Besonders behandelt sind mit Rücksicht auf ihre Eigenart die Genossenschaften mit Zulässigkeit des Beitrittszwanges (§§ 238 ff.) und die Zwangsgenossenschaften (§§ 245 ff.).

Ebenso wie die Vorschriften über die Wassergenossenschaften ist auch der vierte Abschnitt des Wassergesetzes betr. die Verhütung von Hochwassergefahr (§§ 284—329) im wesentlichen dem bisherigen Rechte, nämlich dem Deichgesetze von 1848 und dem Hochwasserschutzgesetze von 1905 entnommen. Durch die Vorschriften dieses Abschnittes werden die Eigentümer der im Hochwasserabflußgebiete gelegenen Grundstücke im Interesse des Schutzes gegen Hochwassergefahren einer Reihe polizeilicher Beschränkungen unterworfen (§ 284). Auch ist Vorkehrung getroffen, daß das Überschwemmungsgebiet von Abflußhindernissen freigehalten (§§ 285 ff.) und in Erweiterung des geltenden Rechts auch freigelegt (§§ 292 ff.) wird. Besonderer Wert ist auf die Erhaltung der vornehmlich dem Hochwasserschutz dienenden Deiche gelegt und daher die Bildung von Deichverbänden zu diesen Zwecken möglichst gefördert. Die sie betreffenden Vorschriften der §§ 294 ff. enthalten eine eingehende Regelung über die Zwecke, das Verfahren bei ihrer Bildung, ihre Ausgestaltung im einzelnen und ihre Beaufsichtigung durch die Behörden. Soweit keine Deichverbände gebildet sind, gelten für die Unterhaltung der Deiche die §§ 319 ff.

Die Ausnutzung der Wasserkräfte bringt, wie bereits die vorstehenden Ausführungen ergeben, mannigfache Eingriffe in die Interessen und Rechte anderer mit sich, so z. B. bei der Verleihung, dem Ausbau usw. Um aber auch denjenigen wasserwirtschaftlichen Unternehmungen, denen die Verleihung nicht zugänglich ist, derartige Eingriffe zu ermöglichen, hat das Wassergesetz das zum Teil schon im bisherigen Rechte bestehende Institut der Zwangsrechte in den §§ 330—341 ausgestaltet. Den Inhalt dieser Zwangsrechte kann die Benutzung fremder Grundstücke für die Veränderungen eines Wasserlaufes sowie die Durchleitung von Wasser zu Zwecken der Ent- und Bewässerung, der Abwässerableitung und die Wasserbeschaffung (§§ 331, 332), ferner für den Anschluß einer Stauanlage an das Ufer (§ 334) gegen Entschädigung (§ 337) bilden. Auch ist der Eigentümer eines Wasserlaufes verpflichtet, die Errichtung einfacherer Anlagen zur Ausübung des Gemeingebrauchs zu dulden (§ 333). Schließlich ist die Entziehung oder Beschränkung von Staurechten im öffentlichen Interesse gestattet (§ 338). Das bei dem Erwerb solcher Zwangsrechte zu beobachtende Verfahren ist in § 340 geregelt.

Die Überwachung der Benutzung der Gewässer ist den Wasserpolizeibehörden (§§ 342—355) übertragen. Diese bilden regelmäßig bei den Wasserläufen erster Ordnung der Regierungspräsident, bei den Wasserläufen zweiter Ordnung und den nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässer der Landrat bzw. die Ortspolizeibehörde (§ 342), jedoch ist eine Übertragung an andere Behörden in gewissem Umfange gestattet (§§ 343—345). Über die Rechtsmittel gegen wasserpolizeiliche Verfügungen enthalten der § 347, über den Erlaß von Wasserpolizeiverordnungen die §§ 348 ff. nähere Bestimmungen.

Um die Beratung der Behörden auf dem Gebiete des Wasserrechts durch sachverständige Angehörige der beteiligten Kreise zu ermöglichen, sieht das Gesetz die Einrichtung von Schauämtern

und Wasserbeiräten vor. Die Schauämter (§§ 356—366) werden für die einzelnen Wasserläufe zweiter oder dritter Ordnung oder für Stadt- und Landkreise bzw. Teile von solchen gebildet und haben die ordnungsmäßige Benutzung und Unterhaltung dieser Wasserläufe zu überwachen und von vorgefundenen Mißständen den Wasserpolizeibehörden Mitteilung zu machen (§§ 356—357); es kann ihnen aber auch die Befugnis übertragen werden, an Stelle dieser Behörde über die vorzunehmenden Unterhaltungsarbeiten zu entscheiden (§ 358). Die Bildung der Schauämter erfolgt durch eine Schauordnung, welche auch über ihre Zusammensetzung Bestimmungen zu treffen hat (§§ 356, 361). Die Wasserbeiräte (§§ 367—369) werden für den Umfang einer Provinz gebildet und haben die Aufgabe, in wichtigeren wasserwirtschaftlichen Fragen die zuständigen Behörden gutachtlich zu beraten. Für ihre Zusammensetzung ist § 368 maßgebend.

Die §§ 370—373 enthalten die näheren Bestimmungen über das Landwasseramt, das als zweite Instanz schon bei der Verleihung erwähnt ist. Es besteht aus beamteten und Laienmitgliedern nach näherer Maßgabe des § 370.

Wie in fast allen Gesetzen sind auch im Wassergesetze Verstöße gegen eine Reihe von Vorschriften unter Strafe gestellt. Diese Strafbestimmungen finden sich in den §§ 374—378. Sie bedrohen mit Geld-, Haft- und Gefängnisstrafen diejenigen, welche gegen die Bestimmungen zur Verhütung von Hochwassergefahren (§ 374), über die Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung der Staumarken (§ 375) verstoßen.

Am Schlusse des Gesetzes findet sich, wie üblich, eine Reihe von Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 379—401). Sie bestimmen, ob und inwieweit die beim Inkrafttreten des Wassergesetzes bestehende Rechte aufrechterhalten werden (§§ 379—382), wie zu diesem Zeitpunkt anhängige Sachen zu behandeln sind (§ 383). Ferner werden diejenigen wasserrechtlichen Vorschriften anderer Gesetze aufgezählt, welche das Wassergesetz unberührt läßt (§§ 387—397) sowie diejenigen, welche es außer Kraft setzt (§ 399).

Schließlich werden in den §§ 400, 401 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Gesetzes Bestimmungen getroffen.

III. Das Verhältnis des Wassergesetzes zu den Reichsgesetzen.

Das Verhältnis des Wassergesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche ergibt sich aus dem bereits unter I angeführten Art. 65 des Einf.-Ges. z. BGB. Soweit aber das Wassergesetz keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, sind auch bei ihm, wie stets, die Bestimmungen des BGB. zur Ergänzung heranzuziehen.

Von sonstigen Reichsgesetzen kommt in wasserrechtlicher Hinsicht vor allem die Gewerbeordnung in Frage, die z. B. gewisse Anlagen zur Benutzung der Wasserläufe, Stauanlagen, Triebwerke usw. der gewerbepolizeilichen Genehmigung unterstellt. Hier gilt der Grundsatz, daß Eingriffe eines Landesgesetzes in ein Reichsgesetz, soweit sie nicht ausdrücklich gestattet sind, unzulässig sind. Soweit daher solche Anlagen durch die Gewerbepolizei genehmigt sind, kann ein Eingreifen der Wasserpolizeibehörden nicht stattfinden.

Gegenüberstellung der Bezeichnung der Paragraphen in den Materialien und in dem Gesetze.

Materialien §	Gesetz §	Materialien §	Gesetz §	Materialien §	Gesetz §
1	1	39	39	73	78
2	2	40	40	74	79
3	3	41	41	75	80
4	4	42	42	76	81
5	5	43	43	77	82
6	6	44	44	78	83
7	7	45	45	79	84
8	8	46	46	80	85
9	9	47	47	81	86
10	10	48	48	82	87
11	11	49	49	83	88
12	weggefallen	50	50	84	89
13	12	51	51	85	90
14	13	52	52	86	91
15	14	53	53	87	92
16	15	54	54	88	93
17	16	55	55	89	94
18	17	55 a	56	90	95
19	18	55 b	57	91	96
20	19	55 c	58	92	97
21	20	56	59	92a	98
22	21	57	60	93	99
23	22	58	61	94	100
24	23	58 a	62	95	101
24 a	24	59	63	96	102
25	25	60	64	97	103
26	26	61	65	98	104
27	27	62	66	99	105
28	28	63	67	100	106
29	29	63 a	68	101	107
30	30	64	69	102	108
31	31	65	70	102a	109
32	32	66	71	103	110
33	33	67	72	104	111
34	34	68	73	105	112
35	35	69	74	106	weggefallen
36	36	70	75	107	113
37	37	71	76	108	114
38	38	72	77	109	115

XX Gegenüberstellung der Bezeichnung der Paragraphen in den Materialien
und dem Gesetz.

Materialien §	Gesetz §	Materialien §	Gesetz §	Materialien §	Gesetz §
109a	116	157	170	201	223
109b	117	157a	171	202	224
109c	118	158	172	203	225
110	119	159	173	204	226
111	120	160	174	205	227
112	121	160 I	175	206	228
112a	122	160a	176	207	229
113	123	160b	177	208	230
114	124	160c	178	209	231
115	125	160ca	179	210	232
116	126	160d	180	211	233
116a	127	160e	181	212	234
117	128	161	182	213	235
118	129	162	183	214	236
119	130	163	184	215	237
120	131	164	185	216	238
121	132	165	186	217	239
122	133	166	187	218	240
123	134	167	188	219	241
124	135	167a	189	220	242
125	136	168	190	221	243
126	137	169	191	222	244
127	138	170	192	223	245
128	139	171	193	224	246
129	140	172	weggefallen	224a	247
130	141	173	194	225	248
131	142	174	195	226	249
132	143	175	196	227	250
133	144	176	197	228	251
134	145	176a	198	229	252
135	146	177	199	230	253
136	147	178	200	231	254
137	148	179	201	232	255
137c	149	180	202	233	256
138	150	181	203	234	257
139	151	182	204	235	258
140	152	183	205	236	259
141	153	184	206	237	260
141a	154	185	207	238	261
142	155	186	208	239	262
143	156	187	209	240	263
144	157	188	210	241	264
145	158	189	211	242	265
146	159	190	212	243	266
147	160	191	213	244	267
148	161	192	214	245	268
149	162	193	215	246	269
150	163	194	216	247	270
151	164	195	217	248	271
152	165	196	218	249	272
153	166	197	219	250	273
154	167	198	220	251	274
155	168	199	221	252	275
156	169	200	222	253	276

Gegenüberstellung der Bezeichnung der Paragraphen in den Materialien **XXI**
und in dem Gesetze.

Materialien §	Gesetz §	Materialien §	Gesetz §	Materialien §	Gesetz §
254	277	296	319	335	361
255	278	297	320	336	362
256	279	298	321	337	363
257	280	299	322	338	364
258	281	300	323	339	365
259	282	301	324	340	366
260	283	302	325	341	weggefallen
261	284	303	326	342	367
262	285	304	327	343	368
263	286	305	328	344	369
264	287	306	329	344 a	370
265	288	307	330	344 b	371
266	289	308	331	344 c	372
267	290	309	332	344 d	373
268	291	309 a	333	345	374
269	292	310	weggefallen	346	375
270	293	311	334	346 a	376
271	weggefallen	312	335	347	377
272	294	313	336	348	378
273	295	313 a	337	349	379
274	296	314	338	350	380
275	297	315	339	350 a	381
276	298	316	340	350 b	382
277	299	316 a	341	351	383
278	300	317	342	352	384
279	301	318	343	353	385
280	302	319	344	354	386
281	303	320	345	355	387
282	304	321	346	355 a	388
283	305	322	347	355 b	389
284	306	323	348	355 c	390
285	307	323 a	349	356	391
286	308	324	350	357	392
287	309	325	351	358	393
288	310	326	352	359	394
289	311	327	353	359 a	395
290	312	328	354	360	396
290 a	313	329	355	361	397
291	314	330	356	362	398
292	315	331	357	363	399
293	316	332	358	364	400
294	317	333	359	365	401
295	318	334	360		

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw.
verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der
Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.¹

Wasserläufe.

Die Gewässer unterliegen, soweit nicht in dem Wassergesetz, z. B. in § 13, ein anderes bestimmt ist, den für Grundstücke geltenden Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechts. Dies ist in dem Gesetze nicht besonders zum Ausdruck gebracht worden, da nach allgemeiner Auffassung die Gewässer als Grundstücke im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind (vgl. § 90 BGB., Art. 1 der Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 13. Nov. 1899; RG. Bd. 53 S. 98), Begr. S. 47.

Erster Titel.

Begriff und Arten der Wasserläufe.

1. Nach bisherigem Rechte waren für die Einteilung der Wasserläufe in Klassen in den drei Rechtsgebieten der preussischen Monarchie verschiedene Begriffsmerkmale maßgebend. Während nach ALR. und code civil die Bedeutung der natürlichen Wasserläufe für den Schiffsverkehr entscheidend war und dementsprechend das ALR. (§ 21 I. II Tit. 14, §§ 38 ff. I. II Tit. 15) die von Natur schiffbaren Ströme, der code civil (Art. 538) diejenigen Ströme und Flüsse, die schiffbar und flößbar sind, als öffentliche, alle anderen als Privatflüsse bezeichnete, war es im Gebiete des gemeinen Rechts streitig, welche Flüsse als öffentliche zu gelten hatten, indem die einen alle beständig fließenden Gewässer (flumina perennia) ohne Rücksicht auf die Größe, andere nur die größeren beständig fließenden Gewässer, die Flüsse im Gegensatz zu den Bächen, eine dritte Auffassung, welcher sich neuerdings auch das DVG. in einem Urteile vom 5. April 1909 (Preuß. Verw. Bl., 30. Jahrg., S. 731) angeschlossen hat, die von Natur oder durch künstliche Maßnahmen schiffbaren Flüsse zu den öffentlichen zählte, Begr. S. 8, RB. Abg. S. 2 ff.; vgl. a. Nieberding-Frank S. 57 ff.

Hauptsächlich mit Rücksicht auf diese unklaren rechtlichen Verhältnisse hat das Wassergesetz die Unterscheidung nach diesen begriffstechnischen Merkmalen aufgegeben und seiner Einteilung der Wasserläufe in drei Ordnungen lediglich ihre mehr oder weniger erhebliche Bedeutung für die allgemeine Wasserwirtschaft, also rein praktisch-

¹ Die in edigen Klammern beigefügten Ziffern bezeichnen die Nummern der §§ in den Materialien und sind zur leichteren Benutzung dieser an den zweckmäßig erscheinenden Stellen beigefügt, vgl. auch die Gegenüberstellung am Schlusse der Einleitung.

schematische Gesichtspunkte zugrunde gelegt, wie dies des näheren in den Anm. zu § 1 erörtert ist; vgl. a. Begr. S. 8.

2. Abgesehen von dieser Einteilung der Wasserläufe in drei Ordnungen unterscheidet das Gesetz aber auch zwischen den natürlichen und künstlichen Wasserläufen (vgl. über diese Unterscheidung § 1 Anm. 2, § 2 Anm. 4). Diese werden in vielfacher Hinsicht verschieden behandelt, so z. B. gelten die weitgehenden Einschränkungen der §§ 27, 28, 135—144 nur für die Anlieger an einem natürlichen, nicht auch für die an einem künstlichen Wasserlaufe, die Vorschriften über den Gemeingebrauch (§ 25, vgl. aber Abs. 6) gelten in erster Linie nur für die natürlichen Wasserläufe, die Verleihung eines Rechts zur Benutzung eines Wasserlaufs ist bei künstlichen Wasserläufen bei Widerspruch des Eigentümers ohne weiteres zu verjagen (§ 49 Abs. 2) usw., Begr. S. 53.

3. Die §§ 1, 2, 4—6 treten sofort mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft (vgl. § 400 und die Anm. dazu).

§ 1.

(1) Wasserläufe sind die Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten beständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen, einschließlich ihrer oberirdischen Quellen und der Seen — Teiche, Weiher und ähnlicher Wasseransammlungen —, aus denen sie abfließen, sowie ihrer etwa unterirdisch verlaufenden Strecken (natürliche, künstliche Wasserläufe).

(2) Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Wasserlauf nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittelst künstlicher Vorrichtungen aus dem Wasserlaufe gefüllt oder in einen solchen abgelassen werden, gelten nicht als Wasserläufe.

(3) Gräben gelten als Wasserläufe nur insoweit, als sie der Dorf- oder Grundflut der Grundstücke verschiedener Eigentümer dienen. Seen, aus denen nur künstliche Wasserläufe abfließen, gelten nicht als Wasserläufe, soweit nicht die Wasserlaufverzeichnisse etwas anderes bestimmen. Triebwerkskanäle (Mühlgräben und dergleichen) und Bewässerungskanäle gelten, soweit sie als Wasserläufe anzusehen sind, im Zweifel als künstliche Wasserläufe.

(4) Ein natürlicher Wasserlauf gilt als solcher auch nach einer künstlichen Veränderung.

1. Das Gesetz unterscheidet zwischen „Wasserläufen“, die es im ersten Abschnitt (§ 1 ff.) behandelt, und den „Gewässern, die nicht zu den Wasserläufen gehören“, deren Rechtsverhältnisse in dem zweiten Abschnitte (§§ 196 [175] ff.) geregelt sind.

Die größere Bedeutung für die wirtschaftlichen Interessen des einzelnen und der Allgemeinheit kommt den Gewässern zu, welche nicht an einer bestimmten Örtlichkeit festgehalten werden, sondern fließend größere Gebiete berühren. Diese Gewässer bezeichnet das Gesetz als „Wasserläufe“ oder nach dem Wortlaute des Gesetzes als „Gewässer, die in natürlichen oder künstlichen Betten be-

ständig oder zeitweilig oberirdisch abfließen". Den Wasserläufen sind alle übrigen Gewässer, namentlich die wild, d. h. ohne an bestimmte Betten (äußerlich erkennbare Gerinne) gebunden zu sein, abfließenden Gewässer, die Seen ohne oberirdischen Abfluß und die unterirdischen Gewässer (§§ 196 ff.), gegenübergestellt.

Die Wasserläufe sind von besonderer Wichtigkeit für die Allgemeinheit, weil sie zur Aufnahme und Regelung des allgemeinen Wasserabflusses bestimmt sind. Aus diesem Grunde muß auch besonderer Wert auf ihre Unterhaltung gelegt werden.

Vgl. zu Vorstehendem Begr. S. 7.

2. Die Wasserläufe selbst zerfallen wiederum in „natürliche“ und „künstliche“ Wasserläufe. Das Unterscheidungsmerkmal zwischen diesen beiden Kategorien bildet gemäß § 1 Abs. 1 die Tatsache, ob sie in natürlichen oder in künstlichen Betten abfließen, Begr. S. 48; Näheres s. in Anm. 4 zu § 2.

3. Das wichtigste Begriffsmerkmal für einen Wasserlauf im Sinne des Wassergesetzes bildet der dauernde oder zeitweise oberirdische Abfluß. Es ist also unerheblich, ob der Abfluß ständig oder nur in gewissen Zwischenräumen stattfindet. Zeitweiliges Versiegen bei besonderer Trockenheit oder zu gewissen Jahreszeiten nimmt daher einem Gewässer die Eigenschaft als Wasserlauf nicht. Ebensovienig ist es von Bedeutung, ob das Gewässer eine bestimmte, gleichmäßig fließende Wassermenge hat oder ob der Abfluß zu bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeiten im Jahre erfolgt. Entscheidend ist allein die Tatsache, daß ein Abfluß nicht nur einmal oder bei ungewöhnlichen Naturereignissen, sondern bei zeitweilig, wenn auch unregelmäßig wiederkehrenden Verhältnissen stattfindet, z. B. aus Anlaß der Schneeschmelze oder stärkerer Niederschläge. Es gehört daher auch z. B. ein zur Aufnahme des Hochwassers dienender Umsluter zu den Wasserläufen, obwohl derselbe, falls kein Hochwasser eintritt, Jahre lang trocken liegen kann.

Nicht erforderlich ist ferner ein oberirdischer Zufluß, es genügt vielmehr die Speisung durch unterirdische Quellen oder atmosphärische Niederschläge. Über das zum Teil abweichende bisherige Recht in dieser Beziehung vgl. Nieberding-Frank S. 60.

Auch unterirdisch verlaufende Strecken eines Wasserlaufes gehören zu den Wasserläufen im Sinne dieses Gesetzes, da sie mit den oberirdisch verlaufenden Strecken ein untrennbares Ganzes bilden, solche Strecken haben z. B. die Oker, die Alme, die Hönne. Dagegen gehören Wasserzüge, welche gänzlich unterirdisch verlaufen, nicht zu den Wasserläufen, auch dann nicht, wenn sie in festumgrenzten, bettartigen Höhlungen fließen, sondern zu den im zweiten Abschnitte behandelten übrigen Gewässern, Begr. S. 48.

4. Als Teil der Wasserläufe gelten auch ihre oberirdischen Quellen, soweit sie bei ihrem Zutagetreten sofort in einer sichtbaren Wasserrinne (Bett) abfließen; sie gehören also dem Eigentümer des Wasserlaufes als dessen wesentliche Bestandteile. Diese Regelung entspricht dem für das preußische Recht geltenden

Rechtszustande) vgl. § 1 des Privatflußgesetzes i. B. m. § 99 I. 1 Tit. 8 ABR; Urtr. des RG., Entsch. Bd. 16 S. 230, Bd. 27 S. 328; Nieberding-Frank S. 60, vgl. auch württemb. Wasserges. Art. 2), während nach dem gemeinen Rechte (vgl. Urtr. des RG. Entsch. Bd. 12 S. 183, Bd. 36 S. 185) und im Anschluß daran nach Art 16 des bahr., sowie § 1 des sächs. Wasserges. die Quelle bis zum Verlassen des Quellgrundstückes als dessen Zubehör gilt und dem freien Verfügungsrechte des Grundstückseigentümers unterliegt.

Ein solches Verfügungsrecht des letzteren besteht, jedoch nur in einem durch die §§ 200—202 beschränkten Umfange, nach dem Wasser- gesetz nur solange, als die Quelle noch nicht zutage getreten ist.

Unterirdische Quellen gelten, auch wenn sie, wie z. B. häufig die beim Bergbau erschoteten Quellen, unter der Erde eine längere Strecke durchfließen, als Teil des Wasserlaufes erst von ihrem Zutagetreten, bei dem oben bezeichneten Falle von ihrem Austritte aus dem Stollenmundloche an, Begr. S. 48/9, RB. UG. S. 4, 6/7, Sten. B. UG. S. 8530/1.

5. Als Wasserläufe gelten schließlich Seen, Teiche, Weiher und ähnliche Wasseransammlungen, jedoch mit der Einschränkung in Abs. 3 Satz 2 (s. unten).

Voraussetzung der Zugehörigkeit dieser Gewässer zu den Wasserläufen ist aber stets, daß sie einen oberirdischen Abfluß in einem natürlich oder künstlich geschaffenen Bette haben, vgl. auch § 1 des Privatflußges.; Nieberding-Frank S. 58. Nicht erforderlich ist, daß der See usw. von einem Wasserlaufe durchströmt wird, es gehört daher auch ein See, aus welchem ein Wasserlauf seinen Ursprung nimmt, zu den Wasserläufen, Begr. S. 48, RB. UG. S. 6. Dagegen wird z. B. ein Teich, der keinen Abfluß in einem Bette hat, sondern nur abgelassen wird, nicht zu den Wasserläufen, sondern zu den Gewässern des zweiten Abschnitts (§§ 196 ff.) gerechnet.

Ob der Abfluß des Sees innerhalb oder außerhalb Breußens liegt, ist für seine Eigenschaft als Wasserlauf gleichgültig, RB. UG. S. 8/9.

Der Grund für die Aufnahme dieser Wasseransammlungen in den § 1 ist der, daß ihre Verunreinigung oder die Veränderung ihres Wasserstandes auf den Wasserlauf, in welchen sie abfließen, einwirkt, Begr. S. 48.

Gegen die Aufnahme solcher Seen usw. unter die Wasserläufe gemäß den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses waren jedoch vielfache Bedenken geltend gemacht worden, die besonders dahin gingen, daß, wenn diese Gewässer ohne Einschränkung dem ersten Abschnitt unterständen, an ihnen in allen Fällen, also auch dann, wenn ihr Abfluß lediglich in einem künstlichen Graben oder einem Wasserlaufe dritter Ordnung bestände, der Gemeingebrauch, sowie der Erwerb von Rechten im Wege der Verleihung und von Zwangsrechten zulässig sei, daß dieses aber sowohl einen erheblichen Eingriff in das an ihnen, vor allem im Osten, bisher bestehende Privateigentum darstellen, als auch infolge der mit dem Gemeingebrauch verbundenen Abwässerzuleitung das Interesse der Allgemeinheit, welches dieselbe aus gesund-

heitlichen und sonstigen Rücksichten (z. B. zur Erhaltung der Fischzucht) gerade an der Reinhaltung solcher Gewässer, denen das reinigende fließende Wasser fehle, habe, gefährden würde. Aus diesen Gründen war in der Kommission des Herrenhauses der Antrag gestellt, solche Seen usw., aus welchen Gräben und Wasserläufe dritter Ordnung abfließen, von der Geltung als Wasserläufe auszuschließen, und von ihr in erster Lesung angenommen und dem § 1 Abs. 3 als Satz 2 hinzugefügt worden. In der zweiten Lesung wurde aber demgegenüber darauf hingewiesen, daß es allerdings aus den oben angegebenen Gründen gerechtfertigt sei, diese Gewässer den Vorschriften über den Gemeingebrauch, die Verleihung und die Zwangsrechte nicht in vollem Umfange zu unterwerfen, daß sich dieses aber zweckmäßiger durch entsprechende Zusätze bei den diesbezüglichen Bestimmungen erreichen lasse, während es sich nicht empfehle, diese Gewässer, insbesondere die Seen, aus welchen Wasserläufe dritter Ordnung abfließen, von der Geltung als Wasserläufe auszuschließen, da dann infolge der Ausschaltung der Wasserpolizeibehörden die Wahrung der Vorflutinteressen unmöglich gemacht werde. Auf Grund dieser Darlegungen haben die Kommission in zweiter Lesung, sowie das Herrenhaus selbst den Satz 2 des Abs. 3 dahin gefaßt, daß nur die Seen, aus denen lediglich künstliche Wasserläufe abfließen und wegen derer die Wasserlaufsverzeichnisse nicht etwas anderes bestimmen, nicht als Wasserläufe gelten, im übrigen aber durch entsprechende Abänderungen der §§ 25, 49 und 333 (vgl. die Anm. dort) den oben genannten Bedenken Rechnung getragen, *R. V. S. 760 ff., Sten. B. S. 992/3.*

6. Eine besondere Behandlung haben in dem auf Grund der Beschlüsse der Kommission des Abgeordnetenhauses eingefügten Absatz 2 die Fischteiche erfahren. Die Anlage derselben kann in verschiedener Weise erfolgen: entweder man staut einen Wasserlauf in der Weise auf, daß das ganze Flußtal oder ein Teil desselben unter Wasser gesetzt wird, und hemmt gleichzeitig durch entsprechende Einrichtungen den natürlichen Zug der Fische oder es wird seitlich vom Wasserlaufe ein Bassin ausgehoben und diesem wird künstlich Wasser zugeführt, jedoch findet ein ständiger Zu- und Abfluß des Wassers nicht statt, oder aber es besteht eine fortgesetzte künstliche Verbindung eines derartigen Bassins mit dem Wasserlaufe und der dem Wasserabfluß dienende, sogenannte Mönch wirkt gleichzeitig als Wehr zur Erhaltung eines gewissen Wasserstandes des regelmäßig zufließenden Wassers.

Um die lautgewordenen Zweifel, inwieweit so hergestellte Fischteiche zu den Wasserläufen gehören, (vgl. Baumert a. a. O. S. 36/7), zu beseitigen, ist der zweite Absatz eingefügt worden. Danach sind nur die in der zuerst angegebenen Weise angelegten Teiche zu den Wasserläufen zu rechnen, die sonstigen aber nicht, da hier kein Abfluß im Sinne des § 1 Abs. 1 vorhanden ist, *R. V. S. 7/8, Sten. B. S. 8528/9.*

Um auch anderen der Fischzucht ähnlichen gewerblichen Betrieben die Vorteile des zweiten Absatzes zugänglich zu machen, sind ferner in ihn die Worte „oder zu sonstigen Zwecken“ aufgenommen worden.

Vgl. ferner wegen der Fischteiche § 25 Abs. 3, sowie wegen des Einbringens von Fischfutter in die Wasserläufe § 19 Abs. 2.

7. Der dritte Absatz des § 1 behandelt die Gräben, d. h. die in einem, meistens künstlichen, Gerinne abfließenden unbedeutenden Gewässer. Sie dienen in der Mehrzahl der Fälle dem Interesse ihrer Eigentümer. Weitgehenderes Interesse an ihnen besteht nur insoweit, als sie der Vorflut (vgl. wegen dieses Begriffes § 41 Anm. 2) verschiedener Eigentümer dienen, nur insoweit sind sie daher auch nach dem Vorgange des § 100 L. I Tit. 8 ADR. den Wasserläufen zugeteilt worden, Begr. S. 49; vgl. a. Nieberding-Frank S. 121/2.

Alle übrigen Gräben, z. B. Gräben, welche der Eigentümer lediglich auf seinem Grund und Boden anlegt, ferner bloße Grenz- und Wegegräben, Fabrikabwässergräben sind keine Wasserläufe im Sinne des § 1, sondern unterstehen den §§ 196 [175] ff.; wegen der Aufrechterhaltung des geltenden Rechts für solche beim Inkrafttreten des Wassergesetzes bestehenden Gräben vgl. § 389.

8. Der zweite Satz des Abs. 3 war von der Kommission des A. G. zunächst dem § 205 [183] als zweiter Absatz hinzugefügt worden, bei der endgültigen Redaktion wurde er an die jetzige Stelle gesetzt. Er stellt eine widerlegliche Beweisvermutung dafür auf, daß Triebwerkskanäle, insbesondere Mühlgräben und Bewässerungskanäle, soweit sie als Wasserläufe anzusehen sind, dies ist aber z. B. bei einem Mühlgraben, der nur den Mülhzweden und nicht gleichzeitig der Vorflut (Satz 1) dient, nicht der Fall, im Zweifel als künstliche Wasserläufe gelten. Es ist also der Nachweis zulässig, daß ein solcher Kanal kein künstlich von Menschenhand angelegter ist, sondern von alters her als natürliche Abzweigung eines Wasserlaufes bestanden hat, mithin als Teil desselben gilt, RB. A. G. S. 9, 10/11, 313—316, 511.

9. Das Meer und der Meeresstrand werden von dem Wassergesetze nicht berührt, das hierfür geltende Recht (ADR § 80 L. II Tit. 15) bleibt daher gemäß § 399 aufrechterhalten, RB. A. G. S. 6; vgl. a. die Anm. zu § 399.

Dagegen gehören zu den Wasserläufen die an der Ostsee als „Haffe“ bezeichneten Gewässer. Sie sind nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht ein Meeressteil, sondern ein zu den öffentlichen Strömen gehörendes, im Staatseigentum stehendes Stromausmündungsgebiet, Begr. S. 49/50, Nieberding-Frank S. 58.

10. Die Vorschrift des vierten Absatzes entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts und Oberverwaltungsgerichts. Ein natürlicher Wasserlauf gilt danach auch dann noch als solcher, wenn seine wirtschaftliche Brauchbarkeit überwiegend auf künstlichen Verbesserungen beruht. Jedoch muß er als solcher bestehen bleiben; dies ist z. B. dann nicht der Fall, wenn er bei der Anlage eines Kanals in diesen einbezogen wird und als selbständiges Gewässer gänzlich verschwindet, Begr. S. 50.

Diese Bestimmung ist von Bedeutung für die Aufstellung des Verzeichnisses der Wasserläufe zweiter Ordnung gemäß § 2 Nr. 2, vor allem aber als Anhalt für die Rechtsprechung bei der Entscheidung

der Frage, ob ein Wasserlauf dritter Ordnung ein natürlicher oder künstlicher ist, R. V. U. S. 6.

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Wasserläufe erster Ordnung: die in dem anliegenden Verzeichnis unter I aufgeführten Strecken natürlicher und die dort unter II bezeichneten Strecken künstlicher Wasserläufe;
2. Wasserläufe zweiter Ordnung: die Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe, die in dem nach § 4 aufzustellenden Verzeichnis eingetragen sind;
3. Wasserläufe dritter Ordnung: alle anderen Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe.

(2) Natürliche Wasserläufe, die sich von einem natürlichen Wasserlauf abzweigen und wieder mit ihm vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen Wasserlaufs sind der Ordnung zuzuzählen, welcher der Hauptwasserlauf an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage ein anderes ergibt oder nach § 3 Abs. 1 oder § 4 ein anderes bestimmt wird.

1. § 2 enthält die neue (vgl. Vorbem. z. ersten Titel) Einteilung der Wasserläufe in drei Ordnungen je nach ihrer mehr oder weniger großen Bedeutung für die allgemeine Wasserwirtschaft. Durch diese Regelung ist die Rechtsicherheit gegenüber dem früheren Rechtszustande, nach welchem grundsätzlich zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Wasserläufen, deren Begriff in den drei Hauptrechtsgebieten — des R. V., code civil und gemeinen Rechts — aber wieder ein verschiedener war, unterschieden wurde, wesentlich gefördert worden. Dadurch, daß durch die aufzustellenden Verzeichnisse der Wasserläufe erster und zweiter Ordnung (§ 2 Nr. 1 und 2) der Kreis sowohl dieser Wasserläufe, als auch der der dritten Ordnung, zu welchem alle nicht in diese Verzeichnisse aufgenommenen Wasserläufe gehören, fest umgrenzt wird, sind Zweifel und Rechtsstreitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Wasserlaufes zu einer dieser drei Ordnungen nicht mehr möglich. Die Beseitigung derartiger Zweifel ist aber unerlässlich, da die Wasserläufe der drei Ordnungen z. B. hinsichtlich des Eigentums, der Unterhaltung, der zuständigen Wasserpolizeibehörden verschiedenen Bestimmungen unterliegen, Begr. S. 8, 58.

2. Welche Wasserläufe zu denen erster Ordnung gehören, bestimmt das Gesetz selbst in der ihm beigelegten Anlage, f. diese am Schluß des Gesetzes und die Anm. dazu. Maßgebend für die Zuteilung zu dieser Ordnung war im wesentlichen der bestehende Rechtszustand. Alle Wasserläufe, die danach als Binnenschiffahrtswege galten, sind ohne Rücksicht darauf, ob auf ihnen tatsächlich noch ein Schiffsverkehr stattfand, aufgenommen, dagegen die Wasserläufe, die bisher als Privatflüsse galten, meistens ausgeschaltet worden. Wo Zweifel über die

Zugehörigkeit bestanden, ist entscheidend gewesen, ob auf dem Wasserlaufe kraft öffentlichen Rechts ein Schiffsverkehr von größerer Bedeutung für die Allgemeinheit stattfindet oder nicht. Diente ein Wasserlauf nur dem Verkehr der Anlieger oder einiger weniger Interessenten, so ist er in das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung nicht aufgenommen worden; ebensowenig diejenigen Wasserläufe, welche dem Schiffsverkehr nur in zweiter Linie, in erster Linie aber der Vorflut dienen, z. B. die in Hannover und Schleswig-Holstein vorkommenden sogenannten „Tiefe“ (vgl. Anm. 3 zu § 9); wegen der Benutzung derartiger Wasserläufe zu Schiffahrtzwecken vgl. § 35.

Von den künstlichen Wasserläufen sind diejenigen in das Verzeichnis der ersten Ordnung aufgenommen worden, die dem öffentlichen Schiffsverkehr zu dienen bestimmt sind, einerlei ob derselbe betrieben wird oder zurzeit ruht, Begr. S. 50—52.

3. Für die Wasserläufe erster Ordnung hatte das Abgeordnetenhaus die Ausdrücke: Ströme, bzw. Schiffahrtskanäle der Kürze halber beibehalten, die Kommission des Herrenhauses hat aber diese Ausdrücke überall beseitigt, weil die in das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung aufgenommenen Wasserläufe nicht in allen Fällen der Bedeutung, welchen das Wort „Strom“ im Sprachgebrauche habe, entsprechen, R. B. H. S. 766 (zu § 9).

4. Für die Frage, ob ein Wasserlauf ein natürlicher oder ein künstlicher ist, welche in vielfachen Beziehungen von Bedeutung ist, vgl. Vorbem. 2 zum ersten Titel, ist entscheidend, ob er in einem natürlichen oder künstlichen Bette abfließt (vgl. § 1 Anm. 2). Bei Einschaltung eines Stückes künstlichen Wasserlaufs in einen natürlichen Wasserlauf behält der ganze Wasserlauf die Eigenschaft als natürlicher, ebenso bei künstlichen Veränderungen in demselben (§ 1 Abs. 4), es sei denn, daß der natürliche Wasserlauf durch Einbeziehung in einen künstlichen als natürlicher verschwindet (vgl. § 1 Anm. 10).

Künstliche Seitentänäle zu natürlichen Wasserläufen gelten als künstliche Wasserläufe.

Seen, welche künstlich mit einem natürlichen Wasserlaufe verbunden sind, bleiben natürliche Wasserläufe, die Verbindungsstrecken sind dagegen als künstliche Wasserläufe zu betrachten; Seen, aus denen aber lediglich ein künstlicher Wasserlauf abfließt, gelten regelmäßig nicht als Wasserläufe (§ 1 Abs. 3 Satz 2).

Auch Strecken eines natürlichen Wasserlaufes sind unter die erste Ordnung aufgenommen, während andere Strecken desselben Wasserlaufs in die zweite oder auch dritte Ordnung gehören. Dies ist aber, um Verwirrungen zu vermeiden, immer nur in der Längens-, niemals in der Breitenausdehnung geschehen; die Eigenschaft als Wasserlauf beschränkt sich also nicht auf die eigentliche Fahrstraße für den Schiffsverkehr, sondern umfaßt den Wasserlauf in seiner ganzen Breite, einschließlich der von ihm gebildeten Windungen, Ausbuchtungen und Seen. Dies entspricht der geltenden Rechtsprechung, vgl. darüber Begr. S. 55.

Mündungsarme, d. h. Abzweigungen, welche sich mit dem Wasserlaufe nicht wieder vereinigen, sondern anderen Wasserläufen oder dem Meere zufließen, sowie Nebenarme, d. h. Abzweigungen, welche sich mit dem Wasserlaufe wieder vereinigen, sind Teile des Hauptwasserlaufes, von welchem sie ausgehen (§ 2 Abs. 2). Sind die Mündungs- und Nebenarme als solche ausdrücklich in den Verzeichnissen eingetragen, so bleibt ihre Zugehörigkeit zu der ersten bzw. zweiten Ordnung solange aufrechterhalten, als nicht eine Änderung diese Verzeichnisse auf Grund eines Gesetzes (§ 3), bzw. gemäß § 6 erfolgt; sind sie nicht besonders eingetragen, so entscheiden lediglich die tatsächlichen Verhältnisse, sie verlieren also ihre Eigenschaft als Mündungs- bzw. Nebenarm, falls ihr Zusammenhang mit dem Hauptwasserlauf fortfällt, R. B. V. G. S. 12. Zu ihnen gehören nicht gelegentlich mit Wasser angefüllte Bodensenkungen und Talmulden, die mit einem Wasserlaufe in Verbindung stehen, ebensowenig sogenannte „Altarme“ oder „Altwasser“, d. h. ehemalige vom Hauptwasserlaufe durchflossene Strecken, deren Verbindung mit diesem durch künstliche Maßnahmen oder natürliche Ereignisse (Senkung der Sohle des Hauptwasserlaufes) aufgehoben ist, vgl. a. D. V. G. Bd. 46 S. 315.

Für die Zugehörigkeit eines Nebenarms zu einer Ordnung ist ausschlaggebend, welcher Ordnung der Hauptwasserlauf an der Abzweigungsstelle, nicht aber dort, wo die Wiedervereinigung stattfindet, angehört (§ 2 Abs. 2). Ausnahmen hiervon können durch ein gemäß § 3 Abs. 1 zu erlassendes Gesetz oder in dem nach § 4 aufzustellenden Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung festgesetzt werden.

Ob Häfen und Driegestellen Teile der natürlichen Wasserläufe bilden oder nicht, ist regelmäßig nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen. Sie müssen als seine Teile gelten, wenn sie innerhalb des Strombettes liegen, also nicht über die Uferlinie (§ 12 [13]) hinausgehen und lediglich durch einen Ausbau der Stromufer zu Häfen geworden sind, ebenso wenn sie sich nur als eine Erweiterung des Strombettes darstellen, z. B. die Rheinhäfen in Köln, dagegen nicht solche Häfen, die mit dem Wasserlaufe durch einen Stichkanal verbunden sind; diese sind überhaupt keine Wasserläufe im Sinne des Gesetzes, unterfallen vielmehr dem zweiten Abschnitte (§§ 196 [175] ff.); soweit aus einem solchen Hafen jedoch Wasser in den Wasserlauf abgeleitet oder demselben aus dem Wasserlaufe zugeführt wird, stellt dieses eine dem § 40 unterstehende Benutzung des Wasserlaufes dar, Begr. S. 53–57. Wegen des Eigentums an den Häfen vgl. § 7 Anm. 2, wegen der Verleihung des Rechts zur Anlage solcher Einrichtungen f. § 46 Nr. 2 und 3, wegen der Wasserpolizei bei Häfen an Wasserläufen erster Ordnung f. § 351.

Wo ein Wasserlauf in das Meer einmündet, ist die Grenze zwischen Wasserlauf und Meer auf beiden Ufern in dem dem Gesetze beigefügten Verzeichnisse so genau wie möglich bezeichnet worden, R. B. V. G. S. 10.

5. Die nach Ausscheidung der Wasserläufe erster Ordnung verbleibenden Wasserläufe bilden die der zweiten und dritten Ordnung.

Von diesen gehören in die zweite Ordnung diejenigen, welche für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind; dieser Gesichtspunkt ist in erster Linie maßgebend, nicht etwa die Größe und Wassermenge des betreffenden Wasserlaufs. Seine Bedeutung für die Wasserwirtschaft ist nach dem größeren oder geringeren Umfange der an seiner Ausnutzung Beteiligten, dem Kreise der durch Einwirkung in seine bestehenden Verhältnisse, z. B. durch die Ableitung von Abwässern, Betroffenen, seiner mehr oder minder schwierigen Unterhaltung zu beurteilen. Wasserläufe, welche die Grenze einer Gemarkung nicht überschreiten, werden in der Regel der dritten Ordnung zuzuteilen sein, Begr. S. 57, R. V. U. S. 191.

Nach diesen Gesichtspunkten ist das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung gemäß § 4 aufzustellen, wobei auch die streckenweise Zuteilung an die zweite, bzw. dritte Ordnung zulässig ist. (§ 4 Abs. 2.)

§ 3.

(1) Das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung kann nur durch Gesetz geändert werden.

(2) Wird infolge einer solchen Änderung jemand in der Ausübung eines Rechtes am Wasserlauf beeinträchtigt oder ein Grundstück beschädigt, so ist dem Benachteiligten Entschädigung vom Staate zu gewähren. Über die Entschädigung beschließt im Streitfall der Bezirksauschuß. Der Beschluß kann binnen drei Monaten nach der Zustellung im Rechtswege angefochten werden. Auf die Entschädigung ist der Vorteil anzurechnen, der dem Benachteiligten aus der Versetzung des Wasserlaufs in eine andere Ordnung erwächst, soweit dieser Vorteil nicht bereits nach § 11 Satz 3 oder § 131 Satz 2 angerechnet worden ist.

1. Es kann sich nach Inkrafttreten des Wassergesetzes die Notwendigkeit herausstellen, das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung abzuändern, und zwar entweder durch Aufnahme eines bisherigen Wasserlaufes zweiter oder dritter Ordnung in das Verzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung oder durch Versetzung eines bisherigen Wasserlaufes erster Ordnung in die zweite oder dritte Ordnung.

2. Zur Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung bedarf es in jedem einzelnen Falle eines besonderen Gesetzes. Hierfür eine königliche Verordnung genügen zu lassen, wie dies der Entwurf vorsah, erschien nicht angängig, da es sich dabei um eine Beeinträchtigung wohlervorbener Rechte handelte und eine solche nur in einem geordneten Verfahren unter Wahrung aller Privatinteressen erfolgen könne, R. V. U. S. 11/12.

3. Wird durch eine Abänderung des Verzeichnisses gemäß Abs. 1 jemand in der Ausübung eines Rechtes am Wasserlaufe beeinträchtigt oder ein Grundstück beschädigt, so ist gemäß Abs. 2 dem Benachteiligten Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, und zwar muß dieselbe eine vollständige sein, R. V. U. S. 12, vgl. auch § 45

wegen der Entschädigung für die entzogene Benutzungsmöglichkeit. Im Streitfalle beschließt über dieselbe der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung binnen drei Monaten nach Zustellung der ordentlichen Rechtsweg beschritten werden kann.

Da nun andererseits die Verletzung eines Wasserlaufs in die erste Ordnung Vorteile für den Entschädigungsberechtigten, z. B. durch Fortfall der ihm obliegenden Unterhaltungslast, vgl. § 115, haben kann, so entspricht es nur der Billigkeit, daß solche Vorteile auf die Entschädigung angerechnet werden, Abs. 2 Satz 4.

4. Wird ein Wasserlauf erster Ordnung in die zweite oder dritte Ordnung versetzt, so fällt der Gemeingebrauch zur Schifffahrt und Flößerei, § 26, fort, und zwar ohne daß für diese Entziehung Entschädigung beansprucht werden kann, da der Gemeingebrauch kein Recht am Wasserlaufe darstellt, s. jedoch die §§ 35 i. V. m. § 31 über die Benutzung von Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung für den Verkehr, Begr. S. 54.

5. Wegen der Eigentumsverhältnisse an den Wasserläufen bei solchen Versetzungen vgl. § 11.

§ 4.

(1) Das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung stellt der Oberpräsident — für die Hohenzollernsche Lande der Regierungspräsident — auf.

(2) In dieses Verzeichnis sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Strecken natürlicher und künstlicher Wasserläufe aufzunehmen, die für die Wasserwirtschaft von größerer Bedeutung sind. Dabei sind die natürlichen von den künstlichen Wasserläufen getrennt aufzuführen.

Die Aufstellung des Verzeichnisses der Wasserläufe zweiter Ordnung ist dem Oberpräsidenten bzw. für die Hohenzollernschen Lande dem Regierungspräsidenten übertragen.

Die Gesichtspunkte, nach welchen dieses Verzeichnis aufzustellen ist, sind bereits in der Anm. 5 zu § 2 angegeben worden.

§ 5.

(1) Das Verzeichnis wird in den beteiligten Bezirken öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist in ortsüblicher Weise und, wenn Landkreise beteiligt sind, auch durch die Kreisblätter bekannt zu machen. Innerhalb einer vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung können Einwendungen gegen das Verzeichnis erhoben werden. Die Frist sowie die Stelle, bei der die Einwendungen anzubringen sind, ist in der Bekanntmachung zu bestimmen.

(2) Über die rechtzeitig erhobenen, mit den Beteiligten zu erörternden Einwendungen beschließt der Provinzialrat, in den

Hohenzollernschen Landen der Bezirksauschuß. Gegen den Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) zu.

(3) Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der Frist stellt der Oberpräsident (Regierungspräsident) das Verzeichnis endgültig fest. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter der beteiligten Bezirke bekannt zu machen.

(4) Das Verzeichnis ist bei der Wasserbuchbehörde (§ 183) zu jedermanns Einsicht offenzulegen. Auszugsweise Abschriften sind bei dem Landrat, in Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde niederzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

1. In Anbetracht der Wichtigkeit des nach § 4 aufzustellenden Verzeichnisses ist in § 5 ein besonderes, dabei zu beobachtendes Verfahren vorgeschrieben worden, in welchem alle beteiligten Interessen berücksichtigt und namentlich deren Vertretern Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Einwendungen gegeben wird.

Der Kreis dieser Personen ist ebenso wie nach dem Gesetze, betreffend die Verhütung von Hochwassergefahren, vom 16. August 1905 § 2, welcher auch im übrigen den §§ 4 Abs. 1, 5 und 6 zum Vorbilde gedient hat, nicht bestimmt, um denselben nicht unnötig einzuschränken, Begr. S. 58.

2. „Beteiligte Bezirke“ im Sinne des Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 sind nicht die Regierungsbezirke, sondern allgemein die beteiligten Gebietsteile, in welchen die Auslegung und die spätere Veröffentlichung des Verzeichnisses zu erfolgen hat, Begr. S. 59.

3. Die Offenlegung hat nicht nur am Sitze des Oberpräsidenten zu erfolgen, sondern überall dort, wo die Interessenten ohne Schwierigkeiten Einsicht nehmen können, z. B. dort, wo Landkreise beteiligt sind, auch bei den betreffenden Landratsämtern, RB. H. S. 760/1.

4. Abs. 4 (Einsicht des Verzeichnisses, Erteilung von auszugsweisen Abschriften) ist von der Kommission des Abgeordnetenhauses eingefügt worden, RB. H. S. 13.

§ 6.

Für die Änderung des Verzeichnisses gilt § 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Auslegung des Verzeichnisses und ihrer Bekanntmachung die Bekanntmachung der beabsichtigten Änderung tritt.

§ 6 ist nicht nur bei der Versetzung eines Wasserlaufes in eine andere Klasse, sondern auch dann anwendbar, wenn ein natürlicher Wasserlauf in einen künstlichen umgewandelt wird, RB. H. S. 13.

Zweiter Titel.

Eigentumsverhältnisse bei den Wasserläufen.

Ebenso wie die Einteilung der Wasserläufe in den drei Rechtsgebieten der preussischen Monarchie nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgte (vgl. Vorbem. zum ersten Titel), bestand auch über die Eigentumsverhältnisse an den natürlichen Gewässern in jedem dieser Rechtsgebiete eine andere Auffassung. Aber auch innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete war diese Frage in Rechtsprechung und Wissenschaft lebhaft umstritten, vgl. Nieberding-Frank S. 63ff.

Streitig war vor allem, ob überhaupt ein Eigentum an den Wasserläufen oder an einzelnen Massen von ihnen besteht und ferner, soweit ein solches Eigentum anerkannt wird, welche rechtliche Natur dieses Eigentum hat, insbesondere ob es ein Eigentum im privatrechtlichen Sinne ist und ferner, ob es sich lediglich auf das Bett des Wasserlaufes (so die herrschende Meinung, Begr. S. 13) oder auf den Wasserlauf als Ganzes, einschließlich der fließenden Welle, erstreckt.

Kein Privateigentum gibt es nach der herrschenden Ansicht in den Gebieten des *U.R.*, *code civil* und gemeinen Rechts an den öffentlichen Flüssen (vgl. über den Begriff derselben in diesen Rechtsgebieten die Vorbem. zum ersten Titel). Nach *code civil* Art. 538 sind sie allerdings Teile des Staatsvermögens, stehen aber nicht im Privateigentum des Staates, sondern sind in erster Linie dem Gemeingebrauch gewidmet, während dem Staate diesem gegenüber nur gewisse Vorzugsrechte (Regalien) zustehen. Nach gemeinem Rechte dienen sie dem Gebrauche aller, welche die rechtliche Möglichkeit des Zutritts haben (*res publicae publico usui destinatae*); Sonderrechte an ihnen können nur durch einen Akt der Staatsgewalt oder unvordenkliche Verjährung erworben werden. In beiden Rechtsgebieten ging die Auffassung grundsätzlich dahin, daß die fiskalischen Rechte an den öffentlichen Gewässern die Regel bilden, und zwar in der Weise, daß alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich der Allgemeinheit zugestanden sind, stillschweigend als Vorbehalt des Staates gelten (vgl. a. Nieberding-Frank S. 66). In ähnlicher Weise erklärt das *U.R.* die öffentlichen Ströme für gemeines Eigentum des Staates (*L. II Tit. 14 § 21*), was nach der herrschenden Auffassung dahin zu verstehen war, daß der Staat zwar kein privatrechtliches Eigentum, jedoch die Gesamtheit der nicht unter den Gemeingebrauch fallenden Nutzungsrechte als Regalien hat.

Auch die Anschauungen über die Eigentumsverhältnisse an den nichtöffentlichen Wasserläufen sind in den drei genannten Rechtsgebieten durchaus verschieden. Nach *code civil* stehen sie in niemandes Eigentum, sind vielmehr als dem Gemeingebrauch gewidmete Sachen anzusehen, dergestalt, daß auch an ihrem Bette ein Eigentum rechtlich nicht möglich ist. Im gemeinen Rechte ist diese Frage ebenso bestritten wie die, welche Wasserläufe zu den öffentlichen und welche zu den nichtöffentlichen gehören (vgl. Vorbem. zum ersten

Titel). Nach *U.N.* besteht ebenfalls Streit über die Eigentumsverhältnisse an den Privatflüssen, jedoch geht die ständige Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe dahin, daß sie im Eigentume der Anlieger stehen. Außerdem besteht noch eine Anzahl provinzieller Gewohnheitsrechte.

Infolge dieser verschiedenen Auffassungen waren naturgemäß die Eigentumsverhältnisse an den Wasserläufen äußerst unklar. Es war daher eine der Hauptaufgaben des Wassergesetzes, diese Frage einheitlich zu regeln und feste und klare Begriffe in dieser Beziehung zu schaffen.

Die Ausgestaltung derselben ist allerdings Gegenstand der lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten gewesen, über welche eine allseitige Übereinstimmung nicht erzielt worden ist. Es gab drei Möglichkeiten, die Rechte an den Wasserläufen zu konstruieren: man konnte sie entweder als öffentliche Sache erklären, oder Flußbett und fließende Welle trennen und ein Eigentum an ersterem, nicht aber an letzterem begründen, oder ein Eigentumsrecht am Wasserlauf als einem aus Bett und Wasser bestehenden einheitlichen Ganzen schaffen. Jede dieser Konstruktionen hat im Laufe der Verhandlungen zahlreiche Vertreter gefunden. Wenn man sich schließlich für die zuletzt genannte Konstruktion in dem näher zu erörternden Sinne entschieden hat, so geschah diese aus folgenden Gründen:

Hätte man die Wasserläufe für öffentliche Sachen erklärt, so würde man damit den Begriff des gemeinen Eigentums an ihnen übernommen haben. Dieser Begriff war aber eine ausschließliche Eigentümlichkeit des *U.N.* und dem übrigen preussischen Recht unbekannt, aber auch im Gebiete des *U.N.* ist er stets unsicher und ungeklärt geblieben. Die Übernahme dieses auch dem modernen Rechte unbekanntem Begriffs in das Wassergesetz verbot sich daher schon aus Gründen der Rechtsicherheit, zudem hätte er, jedenfalls bei den Privatflüssen zugunsten der Anlieger, erheblich modifiziert werden müssen.

Ebenso wenig empfahl sich eine getrennte rechtliche Behandlung von Bett und Wasser. Dadurch wäre der Aufbau des Gesetzes wesentlich kompliziert worden, da man bei allen Rechten zur Benutzung des Wasserlaufs zwischen Flußbett und fließender Welle hätte unterscheiden müssen, ferner auch sowohl das nach dieser Konstruktion bestehende Eigentum am Bette im öffentlichen Interesse, als auch das Recht jedermanns auf die fließende Welle im Interesse der Anlieger hätte beschränkt werden müssen. Auch bei Zugrundelegung dieser Konstruktion wäre daher die Schaffung klarer, einheitlicher Begriffe ausgeschlossen gewesen.

Es blieb daher nur die Möglichkeit, ein allerdings im Interesse der möglichsten Ausnutzung der Wasserläufe mannigfach beschränktes Privateigentum an den aus Bett und fließender Welle als einheitlichem Ganzen bestehenden Wasserläufen anzuerkennen.

Ein solches Eigentum im Sinne des geltenden bürgerlichen Rechts (§ 903 *B.G.B.*) ist sowohl am Flußbette als an der fließenden Welle rechtlich möglich, an letzterem natürlich nur in einem sich aus der

Natur der Sache ergebenden beschränkten Umfange. Die Rechte des Eigentümers an der fließenden Welle äußern sich in seiner Befugnis zu ihrer grundsätzlich ausschließlichen Verwendungs für seine eigenen Zwecke in der Weise, wie dieses tatsächlich mit fließendem Wasser möglich ist, nämlich in dem Rechte, es zu gebrauchen und zu verbrauchen, aufzuhalten, auszupumpen und wegzuleiten. In ähnlicher Weise hat auch bereits das Reichsgericht die Möglichkeit eines Eigentums an der fließenden Welle anerkannt, vgl. z. B. Entsch. Bd. 16 S. 178, Gruchot Bd. 27 S. 148 ff., vgl. a. Nieberding-Frank S. 56/7.

Das in dieser Weise konstruierte Eigentum an den Wasserläufen mußte aber, um es mit dem Grundgedanken des Gesetzes, die Ausnutzung der Wasserkräfte nach Möglichkeit den Interessen der Allgemeinheit anzupassen, in Übereinstimmung zu bringen, mancherlei Einschränkungen unterworfen werden, wie diese sich in den Vorschriften über den Gemeingebrauch, die Verleihung, die Rechte des Eigentümers usw. finden.

Auf diese Weise ist es gelungen, die Eigentumsverhältnisse an den Wasserläufen auf eine einheitliche und klare Grundlage zu stellen, welche gleichzeitig mit dem Eigentumsbegriffe des geltenden bürgerlichen Rechts in Einklang steht.

Vgl. im übrigen Begr. S. 9—15, R. V. S. 14—17, Sten. B. V. S. 7955—67.

§ 7.

An den in der Anlage bezeichneten Wasserläufen erster Ordnung steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 Abs. 1, dem Staate das Eigentum zu.

1. An den Wasserläufen erster Ordnung (§ 3 Nr. 1) steht grundsätzlich dem Staate ein privatrechtliches Eigentum in dem in der Vorbemerkung näher bezeichneten Sinne zu, soweit nicht in § 9 Ausnahmen festgesetzt sind. Der Staat ist daher als Eigentümer befugt, unbeschadet des Gemeingebrauchs und etwaiger besonderer Rechte Dritter, jede Benutzung dieser Wasserläufe zu untersagen. Er ist ferner wie jeder Eigentümer berechtigt, für die Einräumung eines Benutzungsrechtes an einem solchen Wasserlaufe, z. B. auf Grund eines Pachtvertrages, ein Entgelt zu verlangen, soweit ein solches Recht nicht im Wege der Verleihung (§§ 46 ff.) erworben worden ist, Begr. S. 59, Sten. B. V. S. 7959/60.

2. Die Eigentumsverhältnisse an den Häfen und Anlegestellen (vgl. § 2 Anm. 4) richten sich in erster Linie nach den zwischen dem Staate und dem Unternehmer getroffenen Vereinbarungen. Jedoch steht dem letzteren regelmäßig kein Eigentum an dem betreffenden Teile des Stromes, sondern nur ein Nutzungsrecht, ein Recht, die Umschlagsanlagen einzurichten und zu haben, zu. Nur wo ein selbstständiges, mit dem Wasserlaufe durch einen Stichkanal verbundenes Hafenbecken angelegt ist, steht die ganze Anlage im freien Eigentume des Unternehmers, R. V. S. 19.

§ 8.

(1) An den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9, den Eigentümern der Ufergrundstücke (Anliegern) das Eigentum anteilig zu.

(2) Die Eigentumsgrenzen werden bestimmt:

1. für die gegenüberliegenden Ufergrundstücke durch eine Linie, die in der Stromrichtung laufend die Mitte des Wasserlaufs bei dem gewöhnlichen Wasserstand innehält;
2. für die nebeneinanderliegenden Ufergrundstücke durch eine vom Schnittpunkt ihrer Grenzlinien mit der Uferlinie (§ 12) senkrecht zu der vorbezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie.

(a) Als der gewöhnliche Wasserstand gilt der Wasserstand, der im Durchschnitt der Jahre an ebenso viel Tagen überschritten wie nicht erreicht wird, im Ebbe- und Flutgebiete das Hochwasser der gewöhnlichen Flut.

(4) Bei den Grenzflüssen reicht, soweit die Eigentumsverhältnisse nicht anderweit geregelt sind, das Eigentum der preußischen Anlieger bis zur Landesgrenze.

(5) Der Anteil des Anliegers am Wasserlauf ist Bestandteil des Ufergrundstücks.

1. Das Eigentum an den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung in dem in der Vorbemerkung zu diesem Titel bezeichneten Sinne steht, abgesehen von den in § 9 festgesetzten Ausnahmen, den Eigentümern der Ufergrundstücke, den Anliegern, anteilig zu.

Ufergrundstück ist ein im Grundbuche als ein Grundstück eingetragenes Stück Land, welches an den Wasserlauf angrenzt. Ein mit einem solchen Grundstück nicht zusammenhängendes, aber mit ihm vereinigt oder ihm zugeschriebenes Grundstück gilt daher nicht als Ufergrundstück im Sinne des § 8. Soweit jedoch die für Ufergrundstücke geltenden Vorschriften auf solche Grundstücke anwendbar sein sollen, ist dies im Gesetze besonders ausgesprochen worden (vgl. z. B. §§ 27 Abs. 1, 43, 137, 138, 144, 284 A 1, B 2), Begr. S. 61.

2. Die Eigentumsgrenze für die verschiedenen gegenüberliegenden Ufergrundstücke wird durch eine Linie, die in der Stromrichtung laufend die Mitte des Wasserlaufs bei dem gewöhnlichen Wasserstande innehält (Abs. 2 Nr. 1). Nach diesen Anhaltspunkten hat die Praxis im Einzelfalle die Mittellinie des Wasserlaufes festzustellen.

Die Linie muß

- a) in der Stromrichtung laufen, d. h. in der Richtung, welche der Hauptwasserstrom erkennbar nimmt,
- b) die Mitte des Wasserlaufes bei dem gewöhnlichen Wasserstande innehalten.

Als der gewöhnliche Wasserstand gilt gemäß Abs. 3 der Wasserstand, der im Durchschnitt des Jahres an ebensoviel Tagen überschritten, wie nicht erreicht wird, im Ebbe- und Flutgebiete das Hochwasser der gewöhnlichen Flut.

Der maßgebende kleinste Zeitraum für die Bemessung des Wasserstandes ist also der Tag. Der Durchschnittsberechnung dagegen sind stets mehrere Jahre zugrunde zu legen, R. B. U. S. 23.

Der Feststellung des täglichen Wasserstandes dient der Pegel, ein im Wasserlaufe angebrachtes Metermaß, an welchem täglich die Höhe des Wassers abgelesen wird.

Dieser Wasserstand ist der normale und deckt sich im allgemeinen auch mit der Vegetationsgrenze, der Grenze des Grasschwundes (vgl. § 13 [12]), R. B. U. S. 22.

Außergewöhnliche Schwankungen des Wasserstandes, z. B. die durch Stauanlagen hervorgerufenen, können jedoch bei der Feststellung des gewöhnlichen Wasserstandes nicht berücksichtigt werden.

Als gewöhnlicher Wasserstand für das Ebbe- und Flutgebiet ist in Übereinstimmung mit dem bestehenden Rechtszustande (vgl. Ur. des R. G., Entsch. Bd. 44 S. 124 ff.) das Hochwasser der gewöhnlichen Flut bestimmt worden, Begr. S. 60, R. B. U. S. 20.

Die gegenüberliegenden Uferlinien werden nun aber in der Regel nicht genau parallel laufen, sondern es werden auf der einen oder anderen Ausbuchtungen vorhanden sein. In solchen Fällen wird die Mittellinie der kürzeren Uferlinie zu folgen haben, da derartige Unregelmäßigkeiten nicht in Betracht gezogen werden können, Begr. S. 60.

3. Die Eigentumsgränze für die nebeneinanderliegenden Ufergrundstücke wird in Übereinstimmung mit dem bestehenden Rechtszustande durch eine vom Schnittpunkte ihrer Grenzlinien mit der Uferlinie (§ 12) senkrecht zu der in Anm. 2 bezeichneten Mittellinie zu ziehende Linie bestimmt (Abs. 2 Nr. 2).

4. Da Zweifel über die Eigentumsverhältnisse bei Flüssen, welche die Landesgrenzen bilden, geltend gemacht worden waren, hat die Kommission des Abgeordnetenhauses in den § 8 einen vierten Absatz eingefügt, welcher dieselben dahin regelt, daß, soweit nicht besondere Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten getroffen sind, das Eigentum der preussischen Anlieger bis zur Landesgrenze reicht.

Gehört ein solcher Grenzfluß ganz zu Preußen, so ist der Eigentümer des Ufergrundstücks Eigentümer des Wasserlaufes in seiner ganzen Breite, R. B. U. S. 21.

5. Das Eigentum an den Wasserläufen kann grundsätzlich frei veräußert und belastet werden. Der Eigentümer kann aber nicht mehr Rechte übertragen, als er selbst hat, weitergehende Rechte können nur im Wege der Verleihung erworben werden. Die Veräußerung und Belastung bedürfen der Eintragung im Grundbuche (vgl. Vorbem. zum 1. Abschnitt), Begr. S. 60/1.

Obwohl demnach das Eigentum am Ufergrundstücke mit dem am Wasserlaufe nicht untrennbar verbunden ist, so ist doch zur Vermeidung von Zweifeln in Abs. 4 festgestellt, daß der Anteil des Anliegers am Wasserlaufe Bestandteil des Ufergrundstücks ist. Der Zweck dieser Bestimmung ist, klarzustellen, daß im Zweifel der Anteil am Wasserlauf das rechtliche Schicksal des Ufergrundstückes teilt, also bei einer Ver-

äußerung des letzteren auch ohne besondere dahingehende Vereinbarung auf den neuen Eigentümer mitübergeht, Begr. S. 61, R. V. U. S. 20.

§ 9.

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an Wasserläufen erster Ordnung einem anderen als dem Staate, an Wasserläufen zweiter oder dritter Ordnung einem anderen als den Anliegern zusteht, bleibt es mit dem bisherigen Inhalt aufrechterhalten. Das Eigentum an einem natürlichen Wasserlauf erster Ordnung geht mit Ablauf von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Staat über, wenn der bisherige Eigentümer nicht vorher in das Grundbuch eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat.

(2) In den im § 323 bezeichneten Gebietsteilen steht das Eigentum an den Wasserläufen zweiter Ordnung, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht im Eigentum anderer stehen, den Deich- und Stelverbänden zu, zu denen sie gehören.

(3) In der Provinz Hessen-Nassau steht das Eigentum an den natürlichen Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung den Gemeinden insoweit zu, als ihnen die Unterhaltung obliegt (§ 117 Abs. 1). Soweit dort beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das Eigentum an einem natürlichen Wasserlauf zweiter oder dritter Ordnung, der von der Gemeinde zu unterhalten ist, einem anderen als der Gemeinde zusteht, bleibt es aufrechterhalten, geht aber mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gemeinde über, wenn der bisherige Eigentümer nicht vorher in das Grundbuch eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat.

(4) Für das aufrechterhaltene Eigentum der Anlieger gilt § 8.

1. Die beim Inkrafttreten des Gesetzes an Wasserläufen bestehenden Eigentumsrechte werden grundsätzlich aufrechterhalten und zwar nicht nur soweit sie auf besonderen Titeln (Vertrag, Erfindung, Reges oder Privileg), wie dies der Entwurf vorsah, sondern auch soweit sie auf Gesetz beruhen. Die Beschränkung auf die besonderen Titel, welche die Begründung zu dem Entwurfe S. 51/52, 62 damit rechtfertigte, daß die Regelung der Eigentumsverhältnisse in dem Entwurfe in dem geltenden Rechtszustande entspreche, hielt die Kommission des Abgeordnetenhauses vor allem mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse an den unter die Wasserläufe erster Ordnung aufgenommenen Privatflüssen, welche bisher im Eigentume der Anlieger gestanden hätten, für unzutreffend, R. V. U. S. 14, 25. Ein solches, lediglich auf dem Gesetze beruhendes Eigentum bleibt also ebenfalls bestehen.

Durch die von der Kommission des Herrenhauses in zweiter Lesung in den Abs. 1 eingefügten Worte „mit dem bisherigen Inhalt“ soll klar gestellt werden, daß das bestehende Eigentum mit den bisherigen Beschränkungen seines Inhalts, insbesondere nach der herrschenden Meinung (vgl. S. 13) als bloßes Eigentum am Flußbette aufrechterhalten werden soll, während es bezüglich der übrigen Eigentumsbe-